

Rechtsverordnung  
zur Festsetzung des Grabungsschutzgebietes  
"Wormser Tor"

Aufgrund von § 22 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und -pflegegesetz –DSchPflG-) vom 23.3.1978 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.1986 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 291) verordnet die Verwaltung der kreisfreien Stadt Speyer als Untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmallpflege Rheinland – Pfalz:

§1

Erklärung zum Grabungsschutzgebiet

Das in der beigefügten Karte durch Umrandung gekennzeichnete Gebiet wird zum Grabungsschutzgebiet (§22 DSchPflG) erklärt. Die Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§2

Geltungsbereich

Das in §1 genannten Gebiet umfaßt die Grundstücke mit den Flurstücks-Nr. 1930/20, 1906/4, 415/7, 414/50, 1906/5, 414/5, 415/6, 414/34, 415/3, 414/46, 414/41, 414/48, 414/47, 414/43, 414/30, 411/61 und 414/33.

§3

Bezeichnung und Schutzzweck

- (1) Das Grabungsschutzgebiet trägt die Bezeichnung "Wormser Tor".
- (2) Schutzzweck des Grabungsschutzgebietes ist die Erhaltung und Sicherung der im dortigen Gebiet vermutlich verborgenen Kulturdenkmäler (Spuren und Reste des Wormser Tores, der ehemaligen Vorstadtmauer, des Siechturms, des mittelalterlichen und des neuzeitlichen Mühlgrabens, der alten Wormser Landstraße, der Kirche zum heiligen Grab und des mittelalterlichen Judenkirchhofes). Es soll verhindert werden, daß durch nicht genehmigte Ausgrabungen und Erdaushub wichtige Funde (Kulturdenkmäler nach §§ 3 und 16 DSchPflG) und Befunde beseitigt werden und somit der Wissenschaft verloren gehen.

## § 4

### Genehmigungspflicht

Wer auf den in § 1 und § 2 dieser Rechtsverordnung bezeichneten und abgegrenzten Grundstücken Vorhaben durchführen will, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können, bedarf hierzu der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde. Zu den genehmigungsbedürftigen Vorhaben zählen insbesondere Aushubarbeiten, Bohrungen und sonstige Erdarbeiten jeder Art sowie Nachforschungen (Ausgrabungen) mit dem Ziel, Kulturdenkmäler zu entdecken.

Nachforschungen durch das Landesamt für Denkmalpflege Rheinland – Pfalz bedürfen keiner Genehmigung aufgrund dieser Rechtsverordnung (§ 25 Abs. 1 Ziffer 8 DSchPflG).

## § 5

### Erteilung der Genehmigung

- (1) Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach § 4 dieser Rechtsverordnung ist schriftlich an die Stadtverwaltung Speyer, Untere Denkmalschutzbehörde, Maximilianstr. 100, 6720 Speyer zu richten.
- (2) Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen sowie befristet oder widerruflich erteilt werden. Auflagen und Bedingungen können zum Ziel haben, den Eingriff auf ein Mindestmaß zu beschränken oder nach Beendigung der Maßnahme den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Sofern es erforderlich ist, können Sicherheitsleistungen verlangt werden; dies gilt nicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts.
- (3) Durch die Genehmigung nach § 22 Abs. 3 DSchPflG (§ 4 dieser Rechtsverordnung) werden Zustimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse, die nach andern Vorschriften erforderlich sind, nicht ersetzt.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb eines Jahres nach ihrer Zustellung mit der Ausführung der Maßnahme oder Handlungen begonnen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag einmal um ein Jahr verlängert werden; die Verlängerung kann mit neuen Bedingungen und Auflagen verbunden werden. In der Genehmigung kann im Einzelfall eine darüber hinausgehende Gültigkeit festgesetzt werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 22 Abs. 3 DSchPflG ohne Genehmigung in Grabungsschutzgebieten Vorhaben durchführt, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können (§ 33 Abs. 1 Nr. 14 DSchPflG).

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 250.000,- DM geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung nach § 2 der Hauptsatzung der Stadt Speyer in Kraft.

Speyer , den 29.07.1993

Stadtverwaltung

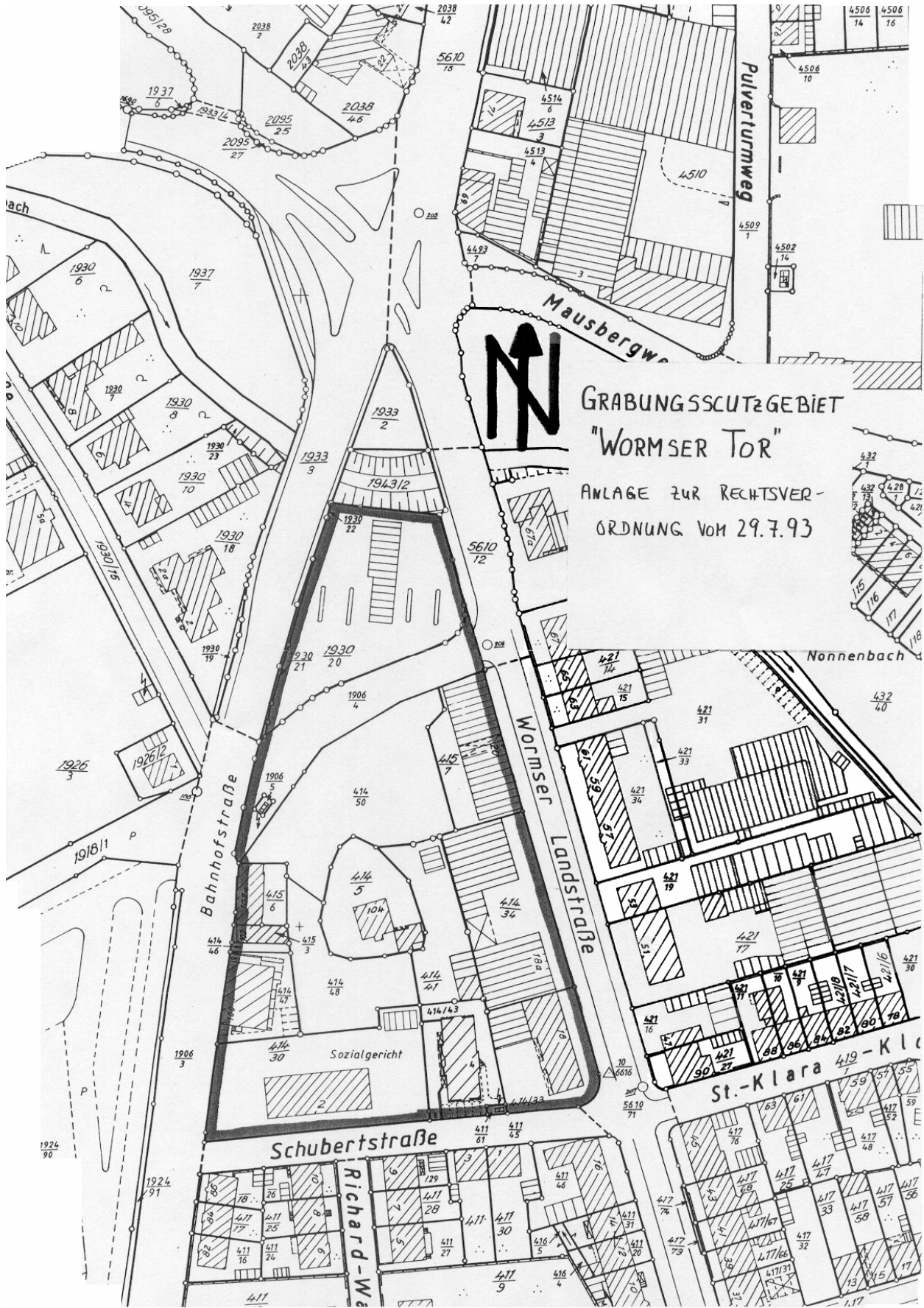
- Untere Denkmalschutzbehörde -

In Vertretung :

gezeichnet

(Schineller)

Bürgermeister



GRABUNGSSCHUTZGEBIET  
"WORMSER TOR"

ANLAGE ZUR RECHTSVER-  
ORDNUNG VOM 29.7.93

Bahnhofstraße

Wormser Landstraße

Schubertstraße

St.-Klara-Kl.

Richard-Wa

Sozialgericht

Pulverturmweg

Mausbergweg

Nonnenbach

bach